

# Beschlussvorlage

2025/GVJü/060

öffentlich

# Gemeinde Jürgenstorf

## Richtlinie der Gemeinde Jürgenstorf zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Jürgenstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum</i> 12.11.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Jürgenstorf (Entscheidung)	19.11.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jürgenstorf beschließt die beiliegende Richtlinie der Gemeinde Jürgenstorf zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Jürgenstorf.

### Sachverhalt

Nach § 11 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) kann die Gemeinde den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für Einsätze und für die Teilnahme am Ausbildungsdienst eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Richtlinie regelt den Rahmen und den Anspruch der Aufwandsentschädigung sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Die Auszahlung soll rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen. Die Gemeindevertretung soll sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung mit der finanziellen Ausstattung der Richtlinie und beurteilt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Durchführung.

Als Anlage ist weiter das Diskussionspapier mit Anmerkungen / Kommentaren beigelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja		Nein		
1.	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 12605.50190000 2.000,00 €	2.	Jährliche Folgekosten/ -lasten  2.000,00 €	3.	Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)  €
				4.	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)  €
Veranschlagung im		Veranschlagung im		Keine Veranschlagung	

Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		
---	---	--	--

**Anlage/n**

1	2025-11-12 Richtlinie der Gemeinde Jürgenstorf zur Stärkung des Ehrenamtes in der FFW - Anlage BV (öffentlich)
2	2025-10-23 Ehrenordnung der Gemeinden - Diskussionsgrundlage mit Kommentaren (öffentlich)

# **Richtlinie der Gemeinde Jürgenstorf zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Jürgenstorf**

## **Präambel**

Das ehrenamtliche Engagement ist eine tragende Säule des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Jürgenstorf. Besonders die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr leisten durch ihren Einsatz für den Schutz und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger einen unverzichtbaren Beitrag zum Gemeinwohl.

Auf Grundlage des § 11 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) kann die Gemeinde den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für Einsätze und für die Teilnahme am Ausbildungsdienst eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

Mit dieser Richtlinie würdigt die Gemeinde Jürgenstorf die Leistungen und das Engagement der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Ziel ist es, den freiwilligen Dienst zu stärken, den hohen persönlichen Einsatz anzuerkennen und die Motivation zur aktiven Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst zu fördern.

Die Regelung versteht sich zugleich als Ausdruck der Wertschätzung gegenüber allen, die sich in der Freiwilligen Feuerwehr zum Schutz der Gemeinschaft einsetzen und damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit leisten.

## **Aufwandsentschädigung**

Die Gemeinde Jürgenstorf entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jürgenstorf in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Verordnung.

### **1. Aufwandsentschädigung für Einsätze**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jürgenstorf erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz (bei Alarmierung durch Leitstelle)	5,00 Euro / Teilnehmer
--	------------------------

### **2. Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsdienst**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jürgenstorf erhalten für die Teilnahme am Ausbildungsdienst eine Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz am Ausbildungsdienst	5,00 Euro / Teilnehmer
----------------------------------	------------------------

Die Entschädigung am Ausbildungsdienst ist pro Mitglied auf maximal 2 Dienste im Monat begrenzt.

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz oder Dienst ist durch die Freiwillige Feuerwehr Jürgenstorf schriftlich über Fox Einsatzberichte und Dienstbuch zu führen. Die Teilnahme an den Diensten muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Wehrführer oder Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise nach Vorlage der Dokumentationen durch die Wehrleitung direkt an die Kameradinnen und Kameraden gezahlt.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Aufwandsentschädigungen erfolgt aus den im Haushaltsplan der Gemeinde Jürgenstorf vorgesehenen Mitteln.

Die Gemeindevertretung befasst sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung mit der finanziellen Ausstattung der Richtlinie und beurteilt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Durchführung.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Jürgenstorf, den TT.MM.JJJJ

Mathias Writschan  
Bürgermeister

## **Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde <NAME> (Ehrenordnung)**

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung <NAME> vom TT.MM.JJJJ die geänderte Ehrenordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Gemeinde [Name der Gemeinde] würdigt das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie anderer Personen, Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen oder Vereinen, die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl oder die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben. Mit dieser Ehrenordnung schafft die Gemeinde eine verlässliche Grundlage für Auszeichnungen im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen und repräsentativen Anlässen.

### **Grundsätze**

- (1) Ehrungen werden grundsätzlich für Personen vorgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Weise mit der Gemeinde verbunden sind. In Ausnahmefällen können auch außerhalb wohnhafte Personen geehrt werden, sofern ein herausragender Bezug zur Gemeinde besteht.
- (2) Institutionen, Vereine, Betriebe oder Einrichtungen mit Sitz oder besonderer Wirkung in der Gemeinde können ebenfalls im Rahmen dieser Ordnung ausgezeichnet werden.
- (3) Anstelle eines Sachgeschenks oder eines Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

### **Ehrungen**

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

#### **1. Ehrungen bei Altersjubiläen**

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von **20,00 Euro** zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag
- 90. Geburtstag.

**Kommentiert [BS1]:** Sind 20 € nicht vielleicht ein bisschen wenig? Vielleicht lieber 30 €

Ab dem 90. Geburtstag werden die Glückwünsche jährlich überreicht. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche zum 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag jährlich zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

## 2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

Goldenen Hochzeit (50 Jahre)  
Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)  
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)  
Gnadenhochzeit (70 Jahre)  
Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)  
Eichenhochzeit (80 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche und die Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

Kommentiert [BS2]: 30 €?

### **Repräsentationsaufgaben**

- (1) Die Gemeinde <NAME> nimmt Repräsentationsaufgaben wahr, um das öffentliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu würdigen und zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Gratulationen, Ehrungen und Anerkennungen zu besonderen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Art, Umfang und Form der Gratulation, Ehrung oder Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Repräsentationsanlässe sind insbesondere:
  - Vereinsjubiläen,
  - Ehrungen für verdienstvolle Vereinsvorstände oder Vereinsmitglieder,
  - Verleihungen öffentlicher Auszeichnungen,
  - Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
  - Anlässe im Rahmen bestehender Städte- oder Gemeindepartnerschaften,
  - Verabschiedungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
  - Beileidsbekundungen,
  - Öffentliche oder gemeindliche Gedenk- und Feiertage,
  - Veranstaltungen mit gesellschaftlichem oder kulturellem Bezug.
- (4) Der Bürgermeister kann zu den vorgenannten Anlässen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Präsent oder Grabgebilde bis zu einem Wert von 25,00 Euro überreichen bzw. niederlegen.

## Ehrenbürgerrechte

- (1) Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten erfolgt auf Grundlagen von § 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde <NAME> oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung die Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde stehen, verliehen werden.
- (2) Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung.  
  
Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.
- (4) Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger zu runden Geburtstagen Glückwünsche und überreicht ein Präsent im Wert von 15,00 Euro.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Grabgebilde im Wert von 50,00 Euro niedergelegt. Ferner wird im Reuterstädter Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

## Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeinde <NAME> entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr <NAME> in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Verordnung.

### 1. Aufwandsentschädigung für Einsätze

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr <NAME> erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz (bei Alarmierung durch Leitstelle) 5,00 Euro / Teilnehmer

### 2. Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsdienst

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr <NAME> erhalten für die Teilnahme am Ausbildungsdienst eine Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz am Ausbildungsdienst 5,00 Euro / Teilnehmer

**Kommentiert [BS3]:** 20 €?

**Kommentiert [BS4]:** Wieso nur durch Leitstelle? Was ist mit Führungsgruppe oder direkt durch Sirene?

**Kommentiert [JS5R4]:** Hierdurch soll das eigenständige anlegen von Einsätzen mit gewähltem Personenkreis unterbunden werden. Nur offizielle Alarmierungen. Die Führungsgruppe ist in der Ehrenordnung des Amtes geregelt. Eine Alarmierung durch Sirene wird im Nachgang auch über das Leitstellensystem erfasst und mit Leitstellenummer im Fox hinterlegt.

**Kommentiert [BS6]:** Was ist mit Einsatzübungen? Wird das auf die max. 2 pro Monat angerechnet?

**Kommentiert [JS7R6]:** Einsatzübungen sind keine Dienste sondern werden über die Leitstelle alarmiert und zählen als Einsatz.

Die Entschädigung am Ausbildungsdienst ist pro Mitglied auf maximal 2 Dienste im Monat begrenzt.

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz oder Dienst ist durch die Freiwillige Feuerwehr <NAME> schriftlich über Fox Einsatzberichte und Dienstbuch zu führen. Die Teilnahme an den Diensten muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Wehrführer oder Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise nach Vorlage der Dokumentationen durch die Wehrleitung direkt an die Kameradinnen und Kameraden gezahlt.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Ehrungen erfolgt aus den im Haushaltsplan der Gemeinde <NAME> vorgesehenen Mitteln.

Die Gemeindevertretung befasst sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung mit der finanziellen Ausstattung der Ehrenordnung und beurteilt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Durchführung von Ehrungen.

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Ehrenordnung tritt XXX in Kraft.
- (2) Ausgenommen davon sind die Aufwandsentschädigungen des Absatzes „Freiwillige Feuerwehr“, dieser tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom TT.MM.JJJJ außer Kraft.

<ORT>, den TT.MM.JJJJ

<NAME>  
Bürgermeister

Siegel

### **Anlage:**

- Hinweise zum Umgang mit der Verordnung